Gemeinde Wallstawe

Baumschutzsatzung

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.10.1993 (GVBL 1993, S. 568 und § 29 Nr. 3 i.V. mit §§ 35 und 39 Abs.3 des Naturschutzgesetzes LSA vom 23.07.2004 (GVBL Nr. 41 S. 454) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallstawe in seiner Sitzung am 27.05.2013 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume zur

a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
d) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und
e) Schaffung von Zonen der Ruhe und Ordnung unter besonderen Schutz gestellt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das bebaute Gebiet der Gemeinde Wallstawe.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind:

   a) alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere Alleebäume mit einem Stammumfang von 70 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
   b) alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 4 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.
   c) alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind
   d) alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 6 und 7 handelt.

2. Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:

   a) Bäume auf Forstflächen und Obstbäume, nicht jedoch Walnuss und Esskastanie sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen.
   b) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

§ 4
Verbote

1. Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.

2. Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere:

   a) das Fällen und Roden von Bäumen, Großsträuchern und Hecken,
   b) die Beschädigung des Kronen- und des Stammbereiches,
   c) Baumscheiben (Wurzelbereiche) von Bäumen durch Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen zu verdichten oder deren Boden durch Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen mit Öl oder anderen Schadstoffen zu verschmutzen,
   d) wachstumsbeeinträchtigende Stoffe und Materialien unter geschützten Gehölzen zu lagern und auszubringen,
   e) die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen und Versiegelungen im Wurzelbereich, was nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen gilt, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung des Wurzelbereiches getroffen wird,
   f) an mit Alleen und Hecken bestandenen kommunalen Straßen und Wegen Streusalz bzw. Laugen als Auftaumittel im Straßenwinterdienst einzusetzen.

3. Ordnungsgemäße und fachgerecht Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

4. Mussten geschützte Gehölze oder Teile von solcher zur Abwendung unmittelbarer drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der VG Beetzendorf-Diesdorf (Ordnungsamt) unverzüglich anzuzeigen.
   Bei Fällungen und Rodungen finden die Bestimmungen von § 6 Anwendung.

§ 5
Gebote

1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, bestimmte Schutzmaßnahmen bei geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte zu dulden, wenn ihm dieses nicht selbst zuzumuten ist.
   Dies gilt bei Baumaßnahmen, bei denen die Bestimmungen der DIN 18920 und die Bestimmungen der Richtlinie für die Anlagen von Straßen (RAS) Teil Landesgestaltung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.

2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

3. Beim Einsatz von Pestiziden, insbesondere von Herbiziden und Insektiziden, ist ein Abstand von 4 m zu Bäumen, Großsträuchern und Hecken einzuhalten.

4. Neu angelegte Straßen und Wege sind mit Gehölzen zu bepflanzen, soweit dem Gebote oder Verbote einer Verordnung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht im Wege stehen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 können auf Antrag eines Grundstückeigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten an die Gemeinde, Ausnahmen genehmigt werden, wenn

a) der Baum krank ist und seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
b) vom Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen,
c) eine sonstige zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur mit wesentlichen Beschränkungen möglich ist, oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird.

2. Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze, sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Gehölze beizufügen. Gleiches gilt, wenn für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt wird.

3. Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

§ 7
Ersatzpflanzungen

1. Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.

2. Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfasst sowohl die Sanierung von Schäden wie auch die Ersatzpflanzung.

3. Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für erteilte Befreiungen gemäß §6.

4. Bei der Fällung eines Baumes ist ein Baum mittlerer Baumschulqualität (12-14 cm Stammumfang) nachzupflanzen. Für jeden entfernten Großstrauch ist eine Ersatzpflanzung 1 zu 1 vorzunehmen (je 125-150 cm hoch).
   Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre lang sicherzustellen. Nichtangewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.

5. Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

§ 8
Ausgleichsabgabe

1. Soweit Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nach Umfang, Art und Schwere der Bestandsminderung unter Berücksichtigung der Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung zu bemessen. Über die konkrete Höhe entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Die über die Ausgleichsabgabe eingenommen Mittel werden für Ersatzpflanzungen an anderen Stellen verwendet.

3. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich nach dem Wert der Gehölze, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung gem. § 7 Absatz 1 - 5 erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr.1 des NatSchG-LSA v. 23.07.2004 (GVBL Nr. 41 S. 454) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

   a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert,
   b) Anordnungen zur Pflege., zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter Bäume gem. § 5 nicht Folge leistet,
   c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;
   d) seinen Verpflichtungen nach den §§ 6,7 und 8 nicht nachkommt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 100,00 € bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten/Außer-Krafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Baumschutzsatzung vom 22.03.2010 der Gemeinde Wallstawe außer Kraft.

Wallstawe, den 27.05.2013

gez. Wulff
Bürgermeister

Siegel